

Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“

Aufruf zur Antragseinreichung: Förderung der Elektrifizierung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten

im Rahmen der Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 22. Februar 2021 - Förderschwerpunkt 2.4 „Unterstützung für die Markteinführung mit ökologischen Standards“

1. Zielsetzung der Förderung

Die Bundesregierung unterstützt die Umstellung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten auf Elektrofahrzeuge. Die Substitution von konventionell betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge im gewerblichen Bereich stellt einen großen Hebel dar, um die Verkehrsemissionen zu reduzieren und zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) setzt diese Maßnahme mit dem Flottenaustauschprogramm „Sozial & Mobil“ auf Basis der bestehenden Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 22. Februar 2021 um.

Zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise hat die damalige Bundesregierung im Juni 2020 ein Konjunktur- und Zukunftspaket auf den Weg gebracht, das milliardenschwere Investitionen für eine ökologische Modernisierung ermöglicht. In diesem Rahmen wurden für Akteure aus dem Gesundheits- und Sozialwesen zur Umstellung der Flotten auf Elektrofahrzeuge Fördermittel bis Ende 2022 bereitgestellt.

Im Rahmen des 4. Spitzengesprächs der Konzentrierten Aktion Mobilität wurde durch die damalige Bundesregierung am 17. November 2020 eine Aufstockung und Verlängerung beschlossen. Für die Umsetzung dieses Beschlusses stehen nunmehr auch Fördermittel in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung. Daher soll das Förderprogramm verlängert werden. Ziel des Flottenaustauschprogramms „Sozial & Mobil“ ist die Umstellung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Flotten auf Elektrofahrzeuge. Damit sollen die Mehrkosten der Umstellung für diese Branche entsprechend der zugrundeliegenden politischen Beschlüsse besonderes unterstützt werden. Zugleich trägt die Maßnahme zu den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen im Bereich der Elektromobilität bei und führt so zu einer Reduzierung von Treibhausgas- und Schadstoffemissionen und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Über die Erhöhung des Anteils von Elektrofahrzeugen am gesamten Fahrzeugbestand soll außerdem ein Sekundär- bzw. Gebrauchtwagenmarkt für Elektrofahrzeuge unterstützt werden, welcher auch finanzschwachen Akteuren die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs ermöglicht und so zur sozialen Akzeptanz der Transformation des Verkehrssektors beitragen soll

Basis des Flottenaustauschprogramms bildet die „Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität“ vom 22.02.2021 – Förderschwerpunkt 2.4 Unterstützung für die Markteinführung mit ökologischen Standards. Die folgenden Punkte gelten ergänzend zu der entsprechenden Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Das BMWK fördert die Beschaffung (Kauf) rein batterieelektrischer Neufahrzeuge (BEV¹) im Gesundheits- und Sozialwesen. Als Neufahrzeuge gelten Fahrzeuge mit einer maximalen Laufleistung von 1.000 km und höchstens einer vorherigen Zulassung auf Hersteller oder Händler, die nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Förderfähig sind straßengebundene Elektrofahrzeuge der europäischen Fahrzeugklassen M1-M2 (Pkw/Kraftomnibusse) und der Klassen N1-N2 (Nfz). BEV der Fahrzeugklassen M1-M2 mit einem Netto-Listenpreis von über 65.000,00 € sind von der Förderung ausgeschlossen. Leasing oder Mietkauf sind nicht direkt förderfähig. Allerdings können Leasinggeber eine Zuwendung erhalten, sofern diese im Rahmen der Förderung beschafften Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren an die in der Anlage 1 genannten Akteure verleast werden (vgl. Ziff. 3).

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Die gegenüber vergleichbaren Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durch den Elektroantrieb entstehenden Investitionsmehrausgaben.
- Ausgaben für die Beschaffung der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur (LIS) – nur bei Förderung gemäß De-minimis-Verordnung (vgl. Ziff. 4.1.2)

Weitere mit der Beschaffung in Zusammenhang stehende Ausgaben werden nicht gefördert.

Weitere Voraussetzungen

- Die Beschaffung der Elektrofahrzeuge muss umgehend nach Bewilligung erfolgen und sollte möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens bis zum 30. September 2024, abgeschlossen sein. Dieser Stichtag ist aufgrund des Auslaufens des Förderaufrufs aus administrativen Gründen erforderlich.
- Der Kauf des Fahrzeuges muss durch den Zuwendungsempfänger erfolgen.
- Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum verursacht werden.
- Ladeinfrastruktur kann nur in Verbindung mit dem Kauf von Elektrofahrzeugen gefördert werden (Anzahl LIS ≤ Anzahl BEV). Gefördert wird der Erwerb und die Errichtung einer fabrikneuen, nicht öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur inklusive des elektrischen Anschlusses (Netzanschluss) sowie damit verbundene notwendige Nebenarbeiten an Stellplätzen und Elektroinstallation auf Grundstücken oder an bestehenden Gebäuden in Deutschland.
- Zuwendungsvoraussetzung ist, dass die geförderten Elektrofahrzeuge überwiegend betrieblich/beruflich genutzt werden (über 50 Prozent).
- Die Zweckbindungsfrist für die beschafften Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur beträgt 24 Monate. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen die geförderten Gegenstände nicht veräußert werden.
- Zuwendungsempfänger erklären sich bereit, an einer übergeordneten Datenerhebung teilzunehmen. Diese dient u.a. der Bewertung der erreichten Ziele und Wirkungen des Flottenaustauschprogramms „Sozial & Mobil“. Der Fördergeber benötigt diese Informationen für die gemäß BHO vorgeschriebene Erfolgskontrolle des Förderaufrufs. Falls Sie nach einem Stichprobenverfahren ausgewählt werden, sind etwa zum Zwecke einer Erfolgskontrolle oder Evaluation vorhabenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Aufgrund der besonderen Ausrichtung dieses Flottenaustauschprogramms „Sozial & Mobil“ entfällt abweichend von Punkt 2.4 der Förderrichtlinie vom 22. Februar 2021 die Kombination der Fahrzeugbeschaffung mit den Förderschwerpunkten 2.1 oder 2.3.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor Bewilligung des Antrags (Zuwendungsbescheid) mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Abschluss des Kaufvertrages des Fahrzeuges oder der

¹ Battery Electric Vehicle (BEV): Reine Elektrofahrzeuge, die ausschließlich mit einem Elektromotor ausgestattet sind und ihre Energie aus einer extern aufladbaren Batterie im Fahrzeug erhalten. Hybrid-Fahrzeuge mit sekundären Energiequellen (Brennstoffzelle, Verbrennungsmotor) sind nicht förderfähig.

Ladestation) als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss (z.B. verbindliche Bestellung des Fahrzeugs oder der Ladestation) zu werten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen (in Anlehnung an die Wirtschaftszweigklassifikation Q) sowie Leasinggeber, die Fahrzeuge an solche Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen verleasen. Hierzu gehören auch Organisationen und Einrichtungen in kommunaler, kirchlicher oder freier Trägerschaft, deren Träger, Stiftungen und deren Spitzenverbände sowie Verbände auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene und weitere gemeinnützige juristische Personen mit Schwerpunkt der sozialen Arbeit und der Wohlfahrtspflege mit überwiegender Aktivität in Deutschland. Förderfähige Antragsteller und Antragstellerinnen sind in der Anlage 1 zum Förderaufruf aufgeführt:

<https://www.erneuerbar-mobil.de/sites/default/files/2022-12/Anlage.pdf>

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt, für sonstige Betriebe oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit der jeweilige Träger der Einrichtung.

Ferner können Leasinggeber eine Zuwendung erhalten, sofern die im Rahmen der Förderung beschafften Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren an die in der Anlage 1 genannten Akteure verleast werden.

Die Förderung von Verbundprojekten ist nicht vorgesehen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die in 2. „Gegenstand der Förderung“ genannten förderfähigen Ausgaben.

Die Förderung kann gewährt werden:

- für die Beschaffung rein batterieelektrischer Fahrzeuge und der notwendigen Ladeinfrastruktur als nicht rückzahlbare Festbetragsfinanzierung im Rahmen der De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, oder
- für die Beschaffung rein batterieelektrischer Fahrzeuge als nicht rückzahlbare Anteilfinanzierung im Rahmen des Abschnitt 7, Artikel 36 Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO (VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Förderung von Ladeinfrastruktur erfolgt im Rahmen dieser Förderung nicht.

4.1 Förderung gemäß De-minimis Verordnung

4.1.1. Förderung rein batterieelektrischer Fahrzeuge

Die förderfähigen Ausgaben der Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges (BEV) sowie die Fördersumme betragen pauschal 10.000,00 €.

- Eine Kumulierung dieser Förderung mit Bundesmitteln auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)“ ist zulässig sofern dies in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zum Umweltbonus zugelassen ist.
- Die förderfähigen Ausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges sowie die Fördersumme vermindern sich im Fall der Kumulierung mit dem Umweltbonus um den Bundesanteil des Umweltbonus.
- Leasinggeber sind verpflichtet vom Leasingnehmer eine rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, ob dieser den Umweltbonus beantragen wird. Sofern der Leasingnehmer den Umweltbonus in Anspruch nehmen wird, gelten die zuvor genannten Grundsätze der Kumulierung.
- Ein Antrag auf die Gewährung des Umweltbonus muss gesondert beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung des Umweltbonus ist aus einer etwaigen Förderung im Rahmen des Flottenaustauschprogramms „Sozial & Mobil“ nicht ableitbar.
- Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen dieselben bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen, ist nicht zulässig.
- Voraussetzung für die Anforderung der Zuwendung für das Elektrofahrzeug ist der Nachweis der Fahrzeugzulassung und die Vorlage der Rechnungskopie.

4.1.2. Förderung der Ladeinfrastruktur

- Die förderfähigen Ausgaben der Beschaffung einer Wallbox (AC) bis 22 kW sowie die Fördersumme betragen pauschal 1.500,00 €.
- Die förderfähigen Ausgaben der Beschaffung einer Ladesäule (AC) bis 22 kW sowie die Fördersumme betragen pauschal 2.500,00 €.
- Eine Förderung von Schnellladeinfrastruktur (DC) im Rahmen der De-minimis Beihilfe ist nicht möglich.
- Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen dieselben bestimmbar beihilfefähige Ausgaben betreffen, ist nicht zulässig.
- Zur Vermeidung von temporären Überlastungen des Verteilnetzes beziehungsweise zur bestmöglichen Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien wird empfohlen, nach Möglichkeit intelligente Ladestationen zu beschaffen. Voraussetzung für den Abruf der Zuwendung für die Ladeinfrastruktur ist der Nachweis für deren Beschaffung und Installation. Hinsichtlich der Anforderungen an den Anschluss und den Betrieb von Anlagen an das öffentliche Netz sind die jeweils gültigen Vorschriften zu beachten.

4.1.3. Weitere Voraussetzungen

- Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben und zu belegen, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder anderen De-minimis-Verordnungen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei davorliegenden Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die De-minimis-Grenze (200.000,00 €) für gewerbliche Unternehmen nicht übersteigt.
- De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.
- Der Zuwendungsempfänger erhält eine „De-minimis-Bescheinigung“ über die gewährte Beihilfe aus dem oben genannten Förderaufruf. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt,

entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen von Fördermitteln als Nachweis für bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

4.2 Förderung gemäß Artikel 36 AGVO

4.2.1 Allgemeines

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt. Dieser berechnet sich auf Grundlage der Investitionsmehrausgaben, die bei der Anschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges gegenüber einem vergleichbaren Fahrzeug mit Verbrennungsmotor anfallen. Entsprechend Abschnitt 7, Artikel 36 AGVO beträgt die Anteilfinanzierung dieser Ausgaben bis zu 40 Prozent. Die Beihilfeintensität kann sich wie folgt erhöhen:

- Für Unternehmen, die der Definition für KMU gemäß Anhang I, Artikel 2 Nr. 2 AGVO entsprechen, um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen sowie
- um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

4.2.2 Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben

Es stehen zwei Varianten zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben von Fahrzeugen zur Auswahl:

4.2.2.1 Investitionsmehrausgabenpauschale

Die förderfähigen, fahrzeugspezifischen Investitionsmehrausgaben können unter Zuhilfenahme von Anlage 2 des Förderaufrufes als Pauschalbetrag ermittelt werden. Die Vorlage von Angeboten entfällt. Die Investitionsmehrausgabenpauschalen werden durch den Zuwendungsgeber ermittelt und können während der Laufzeit des Förderprogramms Änderungen unterliegen. Im Falle, dass Fahrzeuge nicht in Anlage 2 berücksichtigt sind, ist Variante 2 „Individuelle Investitionsmehrausgaben“ zu wählen. Voraussetzung für die Anforderung der Zuwendung des Elektrofahrzeuges ist der Nachweis der Fahrzeugzulassung und die Vorlage der Rechnungskopie des BEV.

Im Falle einer Kumulierung mit dem Umweltbonus verringern sich die förderfähigen Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges um den Bundesanteil des Umweltbonus.

4.2.2.2 Individuelle Investitionsmehrausgaben

Für die Ermittlung der individuellen Investitionsmehrausgaben sind entsprechende Angebote für das Elektrofahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeuges einzuholen.

Ist eine Benennung der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht möglich, z.B. überjährige Beschaffung einer größeren Anzahl von Fahrzeugen, so ist eine nachvollziehbare Schätzung und Plausibilisierung der beantragten Ausgaben vorzulegen.

Im Falle einer Kumulierung mit dem Umweltbonus verringern sich die förderfähigen Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung eines rein batterieelektrischen Fahrzeuges um den Umweltbonus.

Bei der Abrechnung der Investitionsmehrausgaben wird in diesen Fällen geprüft, ob der Kaufpreis des Elektrofahrzeugs den Wert aus der Antragsphase unterschreitet. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrausgaben durch den Projektträger ermittelt. Werden die in der Antragsphase angesetzten Investitionsmehrausgaben erreicht oder überschritten, entfällt diese Prüfung.

Voraussetzung für die Anforderung der Zuwendung für das Elektrofahrzeug ist der Nachweis der Fahrzeugzulassung sowie die Vorlage der Rechnungskopie für das Elektrofahrzeug und ein aktuelles Angebot des dazugehörigen Referenzfahrzeuges.

4.2.3. Weitere Voraussetzungen

- Eine Kumulierung dieser Förderung mit Bundesmitteln auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) ist zulässig sofern dies in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie zum Umweltbonus zugelassen ist.
- Ein Antrag auf die Gewährung des Umweltbonus muss gesondert beim BAFA gestellt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung des Umweltbonus ist aus einer etwaigen Förderung im Rahmen des Programms „Sozial & Mobil“ nicht ableitbar.
- Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen dieselben bestimmbaren beihilfefähigen Ausgaben betreffen, ist nicht zulässig.
- Soweit in diesem Förderaufruf keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 5 (Art, Umfang und Höhe der Förderung) der Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität vom 22. Februar 2021.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Leasinggeber sind verpflichtet vom Leasingnehmer eine rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, ob dieser den Umweltbonus beantragen wird. Sofern der Leasingnehmer den Umweltbonus in Anspruch nehmen wird, gelten die zuvor genannten Grundsätze der Kumulierung.
- Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 7 des Strafgesetzbuchs. Die Antragsteller werden dazu im Zusammenhang mit dem Antrag über die subventionserheblichen Tatsachen informiert. Der Antragsteller muss zudem die Kenntnis der Strafbarkeit des Subventionsbetruges und der subventionserheblichen Tatsachen bestätigen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Abweichend zu den „Sonstigen Zuwendungsbestimmungen“ der „Richtlinie zu einer gemeinsamen Förderinitiative zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität“ vom 22. Februar 2021 werden für eine Förderung nach Artikel 36 AGVO die „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis.

6. Fristen, Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Für die Betreuung des Förderprogramms wurde durch das BMWK die die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH als Projektträger beauftragt.

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT)
Mobilität, Energie und Zukunftstechnologien (MEZ)
Steinplatz 1
10623 Berlin

Telefon: 030 310078-5660

E-Mail: elmo@vdivde-it.de

Das Antragsverfahren erfolgt einstufig. Die Antragstellung im Rahmen des Förderaufrufes „Sozial & Mobil“ erfolgt über das elektronische Antragssystem easy-Online. Sofern alle notwendigen Daten erfasst wurden, kann der Antrag elektronisch eingereicht werden. Im Nachgang muss dieser ausgedruckt und rechtsverbindlich gezeichnet an den Projektträger versandt werden. Zusätzlich sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

Antrag für eine Zuwendung als De-minimis-Beihilfe

- De-minimis-Bescheinigung(en) für bereits erhaltene Zuwendung(en)
- Anlage 2 (ausgefülltes Berechnungstool zur Fahrzeugförderung als PDF)

Antrag für eine Zuwendung nach Artikel 36 AGVO

- Anlage 2 (ausgefülltes Berechnungstool zur Fahrzeugförderung als PDF)

wenn zutreffend:

- Anlage 3 (Angaben zur Einstufung als KMU)
- Anlage A und Anlage B bzw. C der KMU-Definition - Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen
- Vergleichsangebote für BEV und Referenzfahrzeug für Anträge mit individueller Ermittlung der Investitionsmehrausgaben

Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur müssen bis zum 30. September 2024 beschafft und zugelassen werden. Dieser Stichtag ist aufgrund des Auslaufens des Förderprogramms aus administrativen Gründen erforderlich. Aufgrund der zu erwartenden Lieferzeiten können daher nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 30. Juni 2023 eingereicht werden.

Änderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer in Kraft tretende Änderungen der beihilferechtlichen Regelungen eine Änderung des Aufrufes – unter Berücksichtigung eventueller Übergangsvorschriften – erforderlich machen.

Einen Link zum Antragsportal sowie weiterführende Hinweise zur Antragsstellung sind auf der Webseite des Projektträgers zu finden (<https://www.erneuerbar-mobil.de/foerderprogramme/sozial%26mobil>). Auf Grundlage der eingegangenen Förderanträge und deren Prüfung entscheidet der Fördergeber abschließend über eine Förderung.